

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 1773.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Januar 1837., wegen des Tarifs für die Fähranstalt auf dem Pregelstrome bei dem Gute Nettienen im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17. v. M. damit einverstanden, daß die bisherige Privatsähre bei dem Gute Nettienen im Regierungsbezirk Gumbinnen zur Beförderung der Passage in eine öffentliche Fähranstalt umgewandelt werde, und habe den anliegend zurück erfolgenden Tarif für dieselbe vollzogen.
Berlin, den 18. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

Am die Staatsminister Kothe und Grafen v. Alvensleben.

T a r i f

nach welchem das Ueberfährtgeld bei der Fähranstalt auf dem Pregelstrome bei Nettienen zu erheben ist.

		Sgr.	Pf.
Es wird entrichtet für das Ueberfahren:			
I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:			
a)	wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	2
b)	für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, mittelst Rachen, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überfahrenden Personen zusammen wenigstens	—	6
	wenn die Abgabe nach dem Satze zu a., von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.		
	Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe von dem Satze zu II. entrichtet wird, sind frei.		
II. von Thieren, einschließlich des dazu gehörigen Fuhrwerks:			
a)	für ein Pferd oder Maulthier	1	—
b)	für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6

(No. 1773.) Jahrgang 1837.

D

c) für